

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 6

Artikel: Sozialisierung des Alkoholgewerbes in Schweden
Autor: Blocher, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialisierung des Alkoholgewerbes in Schweden.

Von Dr. Eugen Blocher, Zivilgerichtspräsident in Basel.

„Der öffentliche Dienst“ hat unlängst im Anschluß an den Vortrag des Bankdirektors Jöhr über „Staatswirtschaft und Privatwirtschaft in der Schweiz“ mit berechtigtem Stolz festgestellt, „daß die Gemeinwirtschaft in der Schweiz ganz starke Positionen sich erobert hat“. „Die Domäne der gemeinnützigen Wirtschaft“, heißt es weiter im „Öffentlichen Dienst“, „wächst mit jedem Jahre und zwingt die Privatwirtschaft, den Kampfplatz zu räumen.“

Leider gilt diese erfreuliche Feststellung keineswegs für das volkswirtschaftlich und politisch so wichtige Gebiet des Alkoholgewerbes. Im Gegenteil: das eidgenössische Brannntweinmonopol, das vor mehr als 40 Jahren geschaffen worden ist, ist durch die technische Entwicklung, die die Brennerei seit dem Kriege durchgemacht hat, in Stücke geschlagen; es wieder aufzurichten, mühen sich die Behörden seit zehn Jahren erfolglos ab.

Den kantonalen Gehegebern sind bei der Ordnung des Wirtschaftswesens und des Kleinhandels mit geistigen Getränken die Hände wegen der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden. Sie dürfen lediglich die Bedürfnisse lausen einführen, die wegen der Monopolverteile, die sie dem privaten Alkoholkapital in den Schoß wirft, eine zweischneidige Maßregel ist. Wollte aber ein Kanton mit starkem sozialistischem Einschlag sein Wirtschaftsgesetz so ändern, daß die Wirtschaften statt dem Privatprofit dem Ausbau der Sozialpolitik und der Gemeinwirtschaft dienen, wie es der sozialistische Vizebürgermeister von Graz, Genosse Alois Ausobsky, 1918 in einer Schrift* verlangt, so könnte ein derartiger sozialpolitischer Fortschritt an der ach so heiligen Handels- und Gewerbefreiheit zerstören.

Nicht alle Länder haben eine so rückständige Alkoholgesetzgebung, besonders England und die skandinavischen Länder nicht. Für Sozialisten ist namentlich die schwedische Regelung lehrreich. Als ich sie letzten Sommer auf einer Reise in ihrer praktischen Durchführung kennenlernte, da sah ich zu meiner großen Überraschung ein schönes Stück

sozialistische Planwirtschaft

vor mir: das private Alkoholkapital ist stark zurückgedrängt, zum großen Teil sogar ausgeschaltet, und der gesamte Alkoholhandel wird nach den Bedürfnissen der Gesamtheit geregelt und eingeschränkt.

In Malmö, der drittgrößten schwedischen Stadt mit etwa 120,000 Einwohnern, lernte ich die städtischen Verhältnisse kennen. Da ist der gesamte Verkauf von Wein und Branntwein „über die Gasse“ das

* Alois Ausobsky, Die Reform der Schankwirtschaftsgesetzgebung, Wien 1918. Verlag des Arbeiter-Abstinenzbundes in Österreich, Wien VII/1, Seidengasse 17.

Monopol einer gemischt wirtschaftlichen Aktiengesellschaft, der „Malmö Spritverkaufs-Aktiengesellschaft“. Von den fünf Verwaltungsratsmitgliedern sind drei, darunter der Präsident, von staatlichen Behörden ernannt, und der gesamte Gewinn, der über die Aktien dividende von höchstens 5 Prozent hinaus erzielt wird, fließt in die Staatskasse. So beherrscht die Gemeinwirtschaft zunächst den Kleinverkauf von Wein und Branntwein. Die Monopolgesellschaft verkauft nicht, wie ein privater Kapitalist, so viel als möglich, um möglichst hohe Profite zu machen, sondern sie schränkt im Gegenteil den Verkauf von Schnaps ein, um den Alkoholismus wirksam zu bekämpfen.

Wenn ein Einwohner Schwedens Schnaps oder Wein „über die Gasse“ kaufen will, so braucht er dazu eine behördliche Bewilligung. Er muß der erwähnten Monopolgesellschaft ein Gesuch einreichen und einen umfangreichen Fragebogen über seine Verhältnisse (Zahl und Alter der Familienmitglieder, die Steuern, den Mietzins usw.) beantworten. Wenn die Antworten befriedigend ausfallen, dann bekommt der Gesuchsteller, sofern er mindestens 25 Jahre alt ist, ein sogenanntes Gegenbuch, das ihn zum Einkauf von Wein oder Schnaps berechtigt, und zwar bei einer einzigen, im Gegenbuch genannten Verkaufsstelle der Monopolaktiengesellschaft. In der großen Stadt Malmö gibt es nur drei oder vier solcher Verkaufsstellen. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß in Schweden die Forderung verwirklicht ist, die einst kein Geringerer als Viktor Adler im österreichischen Abgeordnetenhaus aufstellte: Trennung von Lebensmittelhandel und Schnapsverkauf.

Wein kann mit dem Buch in beliebiger Menge eingekauft werden, Schnaps dagegen nur eine beschränkte Menge. Die höchste zulässige Menge für einen Haushaltungsvorstand beträgt 4 Liter 50grädigen Branntwein im Monat. Aber es wird keineswegs jedem Bewerber um ein Gegenbuch diese Höchstmenge bewilligt; viele haben nur Anspruch auf 2 oder 1 Liter monatlich oder vierteljährlich. Auch haben alle Gemeinden das Recht, für ihr Gebiet allgemein eine niedrigere Höchstmenge als 4 Liter festzusetzen.

Solche Monopolgesellschaften wie in Malmö gibt es nämlich in ganz Schweden, und zwar im ganzen etwa 120. Alle diese sogenannten Systemgesellschaften sind Untergesellschaften der ebenfalls vom Staate beherrschten Aktiengesellschaft „Wein- und Spritzenzentrale“ in Stockholm und haben zusammen rund eine Million Gegenbücher ausgegeben. Die absolute Zahl der Gegenbücher hat in den letzten sieben Jahren um etwa fünf Prozent abgenommen. Wichtiger ist aber das Folgende: während 1920 beinahe 68 Prozent aller Gegenbücher auf das volle Einkaufsrecht von vier Litern monatlich lauteten, waren es 1926 nur noch 25 Prozent; weitere 25 Prozent haben nur Anspruch auf weniger als zwei Liter. Die Zahl der Gegenbücher mit vollem Einkaufsrecht nimmt ständig ab, die Zahl der Bücher mit weniger als zwei Liter Einkaufsrecht wächst. „Die Tendenz der Behörden“, schreibt ein Schwede, „geht also dahin, die für den einzelnen erlaubte Branntweinmenge allmählich herabzusetzen, aber nicht durch allgemeine Verordnung,

sondern durch individuelle Kontrolle — es wird jeder einzelne Fall genau geprüft und dem Bezüger eine möglichst niedrige Ration zugeteilt.“

Ist der Branntwein- und Weinverkauf „über die Gasse“ derart erschwert, so vermuten wir, daß um so mehr in den Wirtschaften getrunken werde. Weit gefehlt! In Schweden entfallen etwa 90 Prozent des gesamten Alkoholverbrauchs auf den Verkauf „über die Gasse“ und nur der Rest von 10 Prozent wird in Wirtshäusern getrunken. Es ist eine Folge des zuerst vor 60 Jahren in Gotenburg eingeführten Systems, das darum

Gotenburger System

genannt wird und jetzt in Schweden, und zwar in verbesserter Form, herrscht. Die „Gotenburger Wirtschaften“ gehören derselben gemischt-wirtschaftlichen Aktiengesellschaft, die den Verkauf über die Gasse betreibt. Der Wirt ist ihr Angestellter, und er hat keinen Gewinn am Verkauf alkoholischer Getränke; er hat hauptsächlich für gute und billige Speisen zu sorgen. Besonders gut ausgebildet ist dieses System jetzt in Stockholm, wo die Monopolgesellschaft, die hier „A.-G. Stockholmer Systemsgesellschaft“ heißt, wohl die Hälfte aller Wirtschaften verschiedenen Ranges selbst betreibt oder durch Tochtergesellschaften betreiben läßt; so gehört zum Beispiel das erste Hotel der Stadt, das „Grand Hotel“, einer dieser gemischt-wirtschaftlichen Aktiengesellschaften. Was für Möglichkeiten das System solcher alkoholgewinnfreier Wirtschaften in sozialhygienischer Hinsicht bietet, mag ein Beispiel zeigen: Weil der Branntweinumsatz namentlich in den Volksrestaurants seit 1922 außerordentlich zugenommen hatte, wurden vor anderthalb Jahren kleinere Schnapsgläser eingeführt, zu vier statt fünf Zentiliter. Der Erfolg: trotz der entsprechenden Preisermäßigung für das Gläschen Schnaps ein Rückgang des Schnapsverbrauchs im Jahr um rund 100,000 Liter!

Aber nicht alle Wirtshäuser werden von den Systemsgesellschaften betrieben. Oft wird der Alkoholausschank in Wirtschaften privaten Wirts gegen eine feste Entschädigung von der Systemsgesellschaft überlassen. Auch für solche private Wirs gelten aber strenge Bestimmungen über den Ausschank von Wein und Branntwein. So darf Schnaps erst von 12 Uhr mittags an ausgeschenkt werden, und zwar nur an Gäste, die eine wirkliche gekochte Mahlzeit einnehmen. Wein darf nicht vor 9 Uhr vormittags abgegeben werden; vor 3 Uhr nachmittags dürfen selbst schwache Weine nur speisenden Gästen verabreicht werden.

Die nächstliegende Frage ist nun aber, ob nicht alle diese und ähnliche Vorschriften — auf dem Papiere bleiben. Durchaus nicht! Denn der private Gastwirt ist für den Bezug von Wein und Branntwein auf die Systemsgesellschaften angewiesen, weil die „Wein- und Spritzzentrale“ in Stockholm

das Monopol des Großhandels und der Einfuhr

von Wein und Branntwein besitzt. Befolgt der Wirt die Vorschriften nicht, so werden die Lieferungen eingestellt. Auch die Verkaufspreise sind dem Wirt vorgeschrieben und so geregelt, daß er kein

Interesse daran hat, möglichst viel Wein und Branntwein zu verkaufen. Verkaufst er mehr, als ihm zum voraus zugeteilt ist, so muß er der Systemgesellschaft für die weitere Ware ebensoviel bezahlen, als er selbst vom Gaste verlangen darf. Schließlich gibt es in der Staatsverwaltung in Stockholm noch eine besondere Kontrollbehörde, die den gesamten Alkoholhandel auch der Systemgesellschaften in den Gemeinden überwacht und sie stark beeinflußt, zum Beispiel dadurch, daß sie die Präsidenten der Verwaltungsräte zu wählen hat.

In Südschweden, in der Landschaft Schonen, die großen Kartoffel- und Zuckerrübenbau aufweist, gibt es selbstverständlich auch Brennereien, freilich keine Hausbrennerei, die seit 1855 im Einverständnis mit den Bauern abgeschafft ist. Die jetzige

Branntweinproduktion

ist ebenfalls in den Händen der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft „Wein- und Spritzentrale“, der die Brennereien entweder selbst gehören, oder die doch von ihr konzessioniert sind. Solche private Brennereien, die zum Beispiel bürgerlichen Aktiengesellschaften gehören, dürfen aber nur die ihnen von der „Wein- und Spritzentrale“ bewilligte Menge brennen. Und die von der Staatsverwaltung in Stockholm beherrschte „Wein- und Spritzentrale“ bewilligt nur soviel, als notwendig ist, um den Bedarf an Branntwein zu decken, auch wenn dann die Brennereien nur wenige Wochen in Betrieb stehen können.

Bisher ist vom Bier nicht die Rede gewesen. In Schweden ist gleich wie in den anderen nordischen Ländern der Schnaps das hauptsächlichste alkoholische Getränk, und Wein und Bier spielen eine untergeordnete Rolle. Aber der Mann, der die geltende schwedische Alkoholgesetzgebung im wesentlichen vorgeschlagen und verwirklicht hat, der Stockholmer Arzt Dr. Ivan Bratt, ist, obwohl nicht Abstinenter, davon überzeugt, daß auch das Bier nicht ungefährlich ist. Der Kleinhandel mit Bier und der Bierausschank im Wirtshaus ist zwar nicht so eingeschränkt wie der von Wein und Branntwein, dagegen ist die Herstellung und der Verkauf von starken Bieren, mit mehr als 4 Prozent Alkoholgehalt, verboten. Auch ist die

Biereinfuhr Monopol

der halbstaatlichen „Wein- und Spritzentrale“, der selbst auch große Brauereien gehören. Es ist gewiß ein Meisterstück, daß eine moderne Großindustrie derart einschränkt werden konnte. Wie es dazu kam, berichtet Schmölders* wie folgt: „In Schweden sank die Anzahl der Starkbierbrauereien in den Kriegsjahren von 1913 auf 160, und seit 1919 trat eine bemerkenswerte Verschiebung im Braugewerbe ein: als die Herstellung stärkerer Biere gesetzlich wieder zugelassen wurde, trat Dr.

* Gütter Schmölders, Staatliche Bekämpfung des Alkoholismus in den nordischen Ländern, ihre Methoden und ihre Erfolge, Berliner Dissertation 1926, S. 82.

Bratt im Interesse der Verhinderung einer dadurch nach seiner Auffassung ermöglichten Gefährdung der Volksnüchternheit mit den Brauereien in Unterhandlungen und erreichte, daß diese sich verpflichteten, nur noch Schwachbiere zu brauen; die einzige an dieser Abmachung nicht beteiligte Porterbrauerei wurde alsbald von der „Wein- und Spritzentrale“ aufgekauft und ebenfalls auf die Herstellung von Schwachbier umgestellt.“ Seit dem 1. Oktober 1923 ist nun die Herstellung von stärkerem als vierprozentigem Bier gesetzlich verboten; zudem sind die Biere noch geringeren Alkoholgehalts durch Steuerbefreiung bevorzugt.

Und nun: was sind die Wirkungen dieser großzügigen Planwirtschaft im gesamten Alkoholgewerbe? Sehr erfreulich ist zunächst

die gewerkschaftliche Seite

des gemeinwirtschaftlichen Betriebes des Wirtshausgewerbes in Stockholm. Es ist klar, daß die zahlreichen Angestellten der Großbetriebe, wie sie die Systemgesellschaften darstellen, viel besser gewerkschaftlich zusammenzufassen sind, als es bei unseren meist kleinen Privatbetrieben der Fall ist. Und ein Schweizer, der die Verhältnisse Stockholms gut kennt, erzählte, daß jeder Versuch eines Wirtes, Unorganisierte einzustellen, regelmäßig nach einem Boykott von wenigen Tagen scheiterte.

Auch fiskalisch bewährt sich das ganze System. Die sehr ins Einzelne gehende schwedische Statistik ermöglicht eine annähernde Berechnung der Gesamtsumme, die die rund sechs Millionen Einwohner Schwedens für alkoholische Getränke ausgeben. Sie betrug im Jahre 1925, ohne die Ausgaben für das Bier*, für:

Branntwein	127,2	Millionen Kronen	**
Verkaufs- und Ausschanksteuern	6,54	"	"
Wein	21,19	"	"
Gewinn der Wirtes und Verkaufsgesellschaften	12,63	"	"
Zusammen			167,56 Millionen Kronen

Davon kamen 87,22 Millionen Kronen wieder der Allgemeinheit zugute; es floßen nämlich 1925 wieder in die Staatskasse:

Branntweinproduktionssteuer	14,56	Millionen Kronen	
Einfuhrzölle	8,12	"	"
Steuern der Systemgesellschaften	4,53	"	"
Verkaufs-, Ausschank- und Umsatzgebühr	54,50	"	"
Reingewinn der Wein- und Spritzentrale	5,51	"	"
	87,22	Millionen Kronen	

Dazu kam noch der Steuerertrag auf Malzgetränken, so daß das gesamte Alkoholgewerbe 103,49 Millionen Kronen abwarf, was rund

* Siehe Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Neuland-Verlag, Berlin 1927, Nr. 3, S. 171.

** Eine schwedische Krone entspricht etwa Fr. 1.39.

ein Fünftel der schwedischen Staatseinnahmen ausmacht. Von diesen großen Einnahmen werden sehr erhebliche Beträge für neue Wohnungen und für den Rückternhetsunterricht verwendet, aus der Erkenntnis heraus, daß auch bei der Bekämpfung des Alkoholismus Vorbeugen besser als Heilen ist.

Das Wichtigste ist aber, wie diese Gesetzgebung Alkoholverbrauch und Alkoholismus beeinflußt.

Schweden galt vor 100 Jahren als das am meisten schnapsverseuchte Land. Es ist dann besonders seit der 1855 erfolgten Aufhebung der Hausbrennerei gelungen, den Schnapsverbrauch stark zurückzudrängen. Vor dem Kriege entfielen auf den Kopf der Bevölkerung etwa 6,8 Liter 50grädigen Branntwein, 1925 waren es 4,4 Liter. Es ist demnach gelungen, den Schnapsgenuss in einer Zeit um rund ein Drittel einzuschränken, in der die meisten Länder Europas mit billigem Schnaps überchwemmt waren. Dabei ist der Verbrauch an Bier ungefähr gleich geblieben, und nur der, an sich aber sehr niedrige, Weinverbrauch ist etwas gestiegen. Die genauen Zahlen sind folgende:

	Branntwein 50° Liter	Wein Liter	Starke Biere Liter
1906/10	6,8	0,54	28,2
1924	4,2	0,56	22,5
1925	4,4	0,66	23,4

Auffälliger ist der Rückgang des Alkoholismus.

In Stockholm kamen

1913 auf 1000 Einwohner 47 Verhaftungen wegen Betrunkenheit,
1925 " 1000 " 16,6 " "

Noch größere Bedeutung als diese Zahlen, die von der Praxis der Polizei beeinflußt sein könnten, haben die Meldungen der Krankenhäuser über die Zahl der behandelten Alkoholiker. In Stockholm kamen 1913 in die städtische Irrenanstalt 623 Fälle von Delirium tremens (Säuferwahn), 1924 195 Fälle und 1925 181 Fälle.

In der Schweiz ist bekanntlich die Zahl der Alkoholiker, die in die Irrenanstalten eingewiesen werden, auch einmal stark zurückgegangen — im Kriege; seit Wein, Bier und Branntwein aber wieder so leicht oder leichter zu haben sind wie vorher, kommen wieder so viele Alkoholiker, wenn nicht mehr als 1913, in die Irrenanstalten. Und in andern Ländern Mitteleuropas ist es nicht besser bestellt als in der Schweiz, zum Beispiel in Österreich, wie genaue Zahlen der Wiener Irrenanstalt „Steinhof“ beweisen. Da begreift man, daß die Schweden stolz sind auf ihre planmäßige, weitausschauende Regelung des Alkoholgewerbes und daß sie erklären können: Kein Schwede an irgendwie verantwortungsvoller Stelle — und darunter ist mancher Sozialdemokrat — sei für ein Zurückweichen zugunsten des privaten Alkoholhandels.

Wie es zu dieser großartigen und erfolgreichen Gesetzgebung ge-

kommen ist, kann hier nicht geschildert werden.* Aber es verdient festgehalten zu werden, daß sie ihren Ausgangspunkt im

Generalstreik von 1909

hat, jenem Großkampfe, in dem 230,000 schwedische Arbeiter sechs Wochen lang dem Übermut der Unternehmer und der von ihnen verhängten Aussperrung Widerstand leisteten. Mit jenem heldenhaften Kampfe ist untrennbar das Alkoholverbot verbunden, das damals die Gewerkschaften gemeinsam mit den Abstinenzern von den Behörden forderten. Das zeitweilige Alkoholverbot hat wegen der ausgezeichneten Wirkungen einen ungeheuren Eindruck gemacht und in weitesten Kreisen, auch der Intellektuellen, die Überzeugung von der Schädlichkeit des Alkoholgewerbes geschaffen. Zu diesen Intellektuellen gehörte Dr. Bratt, der Schöpfer der späteren Gesetzgebung.

*

Was haben wir für die Schweiz aus der schwedischen Gesetzgebung zu lernen? Wohl kaum Einzelheiten, dafür aber um so wichtigeres Grundfächliches.

Das Ziel, die Beseitigung des Alkoholismus, ist klar. Die ungeheure Schwierigkeit dieser Aufgabe wird jedermann eindrücklich sein, der sich vergegenwärtigt, was Prof. Milliet über den Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1924, S. 372, festgestellt hat. Er hat dort unsern Verbrauch an einem „Duldungskonsum“ gemessen, „d. h. an einem Konsum, bei dessen Vorhandensein unter der Voraussetzung gleicher Verteilung auf jedes alkoholtrinkende Individuum der betreffenden Volkschicht von Alkoholismus als einem das Gemeinwohl als Ganzes schädigenden Mißbrauche nicht mehr geredet werden könnte“. Und er ist zum Ergebnis gelangt, daß der Verbrauch in der Schweiz

fünfmal größer

ist als ein solcher Duldungskonsum. Das Gemeinwohl erfordert also eine starke Verbrauchsverminderung an Wein, Bier und Branntwein. Das Alkoholcapital dagegen hat selbstverständlich die ihm innerwohnende Tendenz, den Verbrauch und damit den Profit zu steigern. Wieder einmal mehr erweist es sich, daß Gemeinwohl und Kapitalismus einander widerstreiten. Und die handgreifliche Schlüffolgerung ist die, daß, wie die Getreidefrage, auch die Alkoholfrage

nur in antikapitalistischem Sinne

einer Lösung entgegengeführt werden kann. Darin weist uns Schweden den Weg, das das private Alkoholcapital bekämpft, einschränkt, ausschaltet und an dessen Stelle die Gemeinwirtschaft setzt, die entsprechend den

* Eine gute Darstellung findet sich bei Dr. W. Biederich, Das Brattsysteem, Eine Untersuchung der schwedischen Alkoholkonsumtionspolitik, 136 Seiten, Greifswald 1923

Bedürfnissen der Gesamtheit und den Feststellungen der Wissenschaft über die Alkoholfrage den Alkoholverbrauch und den Alkoholismus zurückdrängt.

Auch für die Gegenwartsarbeit von Partei und Gewerkschaften können wir aus den schwedischen Erfahrungen lernen. Bei der Neuordnung des Alkoholmonopols muß alles auf das entschiedenste bekämpft werden, was die private Brennerei zu festigen vermag. Weil antikapitalistische Politik vorerst in den Kantonen und größeren Gemeinden leichter zu verwirklichen ist als im Bunde, muß

die Branntweininitiative

mit aller Kraft unterstützt werden. Diese Initiative macht, ohne dadurch das eidgenössische Monopol zu beeinträchtigen, den Branntwein und das Branntweinkapital sozusagen vogelfrei und ermöglicht es beispielsweise einer mehrheitlich sozialdemokratischen Gemeinde, den Branntweinausschank nach sozialistischen Grundsätzen zu regeln.

Abgesehen von diesen gerade zur Diskussion stehenden Gesetzesvorlagen werden Partei und Gewerkschaften alles tun müssen, um die Überzeugung von der Schädlichkeit des privaten Alkoholgewerbes zu verbreiten. Auch die Aufklärung über den Alkohol selbst muß gefördert werden, so wie es in Schweden seit langem geschieht, wo schon das erste gewerkschaftliche Programm vom Jahre 1882 „Förderung der Nüchternheitsbestrebungen in jeder Beziehung“ verlangte. Dazu gehört wegen des immer noch mächtigen Alkoholaberglaubens besonders die Unterstützung des Arbeitersportes und der organisierten Nüchternheitsbewegung, also des Sozialistischen Abstinentenbundes, wie es der Aarauer Parteitag empfiehlt. Auch damit ziehen wir die Lehre aus den Erfahrungen anderer Länder, insbesondere Schwedens, die Genosse Dr. Wlafsaß (Wien) in das Wort zusammengefaßt hat: „Jedes Volk hat die Antialkoholgesetzgebung, die dem Stand seiner organisierten Antialkoholbewegung entspricht.“

Geburtenbeschränkung und Sozialismus.

Von Arnold Müller, Luzern.

Mit der Ratifikation des Washingtoner Abkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft und mit dem Inkrafttreten der vom Deutschen Reichstag angenommenen diesbezüglichen Gesetze hat ein großes Kulturland einen bedeutungsvollen sozialen Schritt nach vorwärts getan auf dem Wege der Bekämpfung des Geburtenrückgangs. Die zunehmende Tendenz zur Verringerung der Geburten auch nach Beendigung des Weltkrieges ruft heute wiederum in bürgerlicher Literatur und Presse einer lebhaften Diskussion und führt neuerdings auch in der Schweiz zu gesetzgeberischer Arbeit im Sinne vermehrten Schutzes des keimenden Lebens.